

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Brief an den BDS

Neuordnung — Wehmut eines Schiedsmanns

Ich hab' in meinen freien Stunden im Haus ein altes Buch gefunden, woraus hervorgeht, dass im Jahr 1883 mein Großvater schon Schiedsmann war. Im Protokollbuch war's zu lesen, das immer hier im Haus gewesen. Die darin enthaltenen Berichte sind auch ein Stückchen Dorfgeschichte. Als 1918 das Kriegsende kam, mein Vater vom Großvater übernahm bis 1933, als kam das „Dritte Reich“; damals meinte man sogleich, dass nur der amtsfähig sei, der auch Mitglied der Partei. Nachdem die zwölf Jahre waren voll, führt' Vater wieder's Protokoll, bis das Jahr 1958 kam; das Amt von ihm ich übernahm. 1960 — im Januar in Lüneburg, zum Seminar, war ich sofort bereit zu kommen, ich habe daran teilgenommen. Von nun an war ich Mitglied, und weiter die Schiedsmannszeitung mein Begleiter. Bis 1973 — Mai da war die Lieferung vorbei. Infolge der Zusammenlegung geriet wohl manches in Bewegung. Schon etwa nach eineinhalb Jahren hab' ich vom Ratsbeschluss erfahren, nicht schriftlich, sondern nebenbei, dass ich nun „Stellvertreter“ sei. Dieses hat dann dazu geführt, die Bücher wurden einkassiert, die nun genau seit 90

Jahren
beweisbar hier im Hause waren. Nach
Samtgemeindebefinden, sicher aus
Ersparnisgründen,
erhalte ich auch seither
keine Schiedsmannszeitung mehr. Ich
habe, seit es so gekommen, an keinem
Termin teilgenommen
und werde, nun schon im fünften Jahr,
von der Tätigkeit nichts gewahr. Die
Verbindung nur noch besteht, wenn
von Ihnen „Ladung“ ausgeht, einmal im
Jahr, einige Stund'
Jahresversammlung —
Schiedsmannsbund,
sei es in Uelzen oder Celle,
bin ich nach Möglichkeit zur Stelle.
Ludolf Köneke,
Schiedsmannstellvertreter, Eichlingen-
Bröckel

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.